

SATZUNG**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Innenstadt
in der Kreisstadt Neunkirchen**

Aufgrund des § 12 KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682) und des § 142 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt BGBl. I 1998 S. 137) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.08.2002 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1**Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**

- (1) In dem nachstehend dargestellten Gebiet sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch durchgeführt werden.

SANIERUNGSGEBIET INNENSTADT



- (2) Das Sanierungsgebiet wird hiermit festgelegt; es erhält die Bezeichnung "Innenstadt" Neunkirchen.

§ 2

Vereinfachtes Verfahren

Für die Durchführung der Sanierung ist die Anwendung des Dritten Abschnitts des Baugesetzbuches (§§ 152 - 156) nicht erforderlich; die Durchführung der Sanierung wird dadurch voraussichtlich nicht erschwert.

Die Sanierungssatzung wird deshalb im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch erlassen.

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird insgesamt ausgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, den 28.08.2002

Decker, Oberbürgermeister

veröffentlicht in SZ: 30.08.2003

in Kraft getreten 31.08.2003